

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2024**Ausgegeben am 18. Juli 2024****Teil I**

92. Bundesgesetz: Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes 2002
(NR: GP XXVII IA 4131/A AB 2623 S. 274. BR: 11536 AB 11572 S. 970.)

92. Bundesgesetz, mit dem das Wohnungseigentumsgesetz 2002 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über das Wohnungseigentum (Wohnungseigentumsgesetz 2002 – WEG 2002), BGBl. I Nr.70/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 222/2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 2 Z 2 werden nach dem Wort „Fahrzeugs“ ein Beistrich und die Wortfolge „einer Photovoltaikanlage am Balkon oder an der Terrasse zur Versorgung des Wohnungseigentumsobjekts“ eingefügt.

2. In § 16 Abs. 5 wird nach der Wortfolge „der Anbringung einer Solaranlage an einem als Reihenhaus oder Einzelgebäude errichteten Wohnungseigentumsobjekt,“ die Wortfolge „der Anbringung einer steckerfertigen Photovoltaik-Kleinstzeugungsanlage am Balkon oder an der Terrasse,“ eingefügt.

3. Nach dem § 58g wird folgender § 58h samt Überschrift eingefügt:

„Inkrafttretensbestimmung zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. 92/2024

§ 58h. § 16 Abs. 2 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2024 tritt mit 1. September 2024 in Kraft.“

Van der Bellen

Nehammer

